



Open Hus Molly e. V.  
Am Luisenhof 16  
22159 Hamburg  
Tel: 040/800 79 551  
[www.open-hus-molly.com](http://www.open-hus-molly.com)

## **Satzung des Vereins "Open Hus Molly e.V."**

### Inhalt

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Satzungsänderung
- § 5 Geschäftsjahr
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Mitgliedsbeitrag
- § 8 Organe
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Die Mitgliederversammlung
- § 11 Auflösung des Vereins



## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen "Open Hus Molly". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist Hamburg-Farmsen.

## **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Der Verein spricht hierzu alle Menschen aus dem Raum Farmsen an, damit sie sich den folgenden, wechselnden, Aktivitäten anschließen können;

- Pädagogische Angebote für Kinder/Jugendliche wie
  - jahreszeitliches Basteln
  - Malkurs
  - Theaterkurs
  - Fantasiewerkstadt
  - Tanzkurs
  - musikalisch/-pädagogisches Musikangebot
  - Vorlesestunde
  - Traumreisen
  - Kinderdisco
  - Ferienprogram

Der Verein behält sich vor weitere Angebote hinzuzufügen, wenn es sich als sinnvoll erweist.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung - auch des Vereinszwecks - bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Vereinsmitglieder.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

## **§ 6 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aushändigung einer Mitgliedskarte. Das neue Mitglied, hat die Vereinssatzung und die in ihr genannten Ziele, schriftlich anzuerkennen.

(3) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag, einen ablehnenden Aufnahmebescheid des Vorstandes mit einfacher Mehrheit abändern.



(4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was die gemeinsame Zielsetzung und den Vereinszweck beeinträchtigen könnte.

(5) Die Mitgliedschaft endet,

(a) mit dem Tod des Mitglieds

(b) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Kalendervierteljahr angezeigt wurde,

(c) durch Ausschluß aus dem Verein.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht für das Mitglied kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder gezahlte Beiträge.

(7) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, oder fortgesetzt seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nachgekommen ist, kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Berufungsrecht innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluß.

## **§ 7 Mitgliedsbeitrag**

(1) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.

(2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beiträge, sowie über Befreiungsmöglichkeiten und Zahlungsmodalitäten durch Erlass einer Beitragsordnung.



(3) Mitglieder des Vereins, die zugleich auch nicht ehrenamtliche Mitarbeiter sind, sind von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 8 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem Kassenswart.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einzeln gewählt.

Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann auch während der 3-jährigen Amtsperiode des Vorstandes einen oder beide Vorstandsmitglieder abwählen und einen neuen Vorstand bestimmen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt und auf der dann unverzüglich einzuberufenden beschlußfähigen Vollversammlung der Vereinsmitglieder eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder dafür stimmt.

Jedes Vorstandsmitglied ist für sich alleine voll handlungs- geschäfts- und vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Dem Vorstand sind In-sich-Geschäfte gestattet.



## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief an die letztbenannte Adresse einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung
- c) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- e) Den Erlass einer Beitragsordnung

Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich fordern.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband (DPWV), Landesverband Hamburg, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Stand 12.02.2017